

04.12.98

A - G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse

A. Zielsetzung

Anpassung des Wortlautes der Verordnung an die reformierte EG-Marktorganisation für frisches Obst und Gemüse (Verordnung (EG) Nr. 2200/96).

Überarbeitung einiger Durchführungsregeln für die Qualitätskontrolle von Obst und Gemüse.

B. Lösung

Erlaß einer Änderungsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Durch die vorliegende Verordnung entstehen dem Bund keine zusätzlichen Verwaltungskosten.

Für die Haushalte der Länder und Gemeinden werden voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten entstehen.

E. Sonstige Kosten

Der betroffenen Wirtschaft entstehen außer dem Aufwand für Meldungen von Partien unter 500 kg durch die vorliegende Verordnung keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

04.12.98

A - G

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über
Qualitätsnormen für Obst und Gemüse

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 680 40 - Ma 124/98

Bonn, den 3. Dezember 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung
über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Bodo Hombach

**Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung
über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse**

Vom 1998

Auf Grund des § 1 Abs. 3, des § 2 Abs. 2 Nr. 3, 4, 5 und 6 Buchstabe b und des § 3 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), von denen § 1 Abs. 3 zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit und für Wirtschaft und auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse vom 9. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1637), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 1995 (BGBl. I S. 1015), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt: "Verordnung über EG-Normen für Obst und Gemüse".
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 118 S. 1)“ werden durch die Worte „Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 297 S. 1)“ ersetzt.
 - b) Die Worte "Qualitätsnormen" werden durch die Worte "EG-Normen" ersetzt.

- c) Das Wort "Güteklassen" wird durch das Wort "Klassen" ersetzt.
- d) Folgender Satz wird angefügt: "Die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften, die die EG-Normen festlegen, sind in der Anlage aufgeführt."

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Qualitätsnormen“ wird durch das Wort „EG-Normen“ ersetzt.
- b) Das Wort „EWG-Qualitätsnorm“ wird durch das Wort „EG-Norm“ ersetzt.
- c) Das Wort „Güteklassen“ wird durch das Wort „Klassen“ ersetzt.
- d) Folgender Satz wird angefügt: "Die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften, die die EG-Normen festlegen, sind in der Anlage aufgeführt."

4. § 3 wird gestrichen.

5. § 3a wird gestrichen.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Unternehmer im Sinne des Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 der Kommission vom 29. Juli 1992 über die Qualitätskontrolle von frischem Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 219 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 766/97 der Kommission vom 28. April 1997 (ABl. EG Nr. L 112 S. 10) oder, im Verhinderungsfall, sein Vertreter, hat die nach Artikel 4 Abs. 2 der genannten Verordnung zur Durchführung der Konformitätskontrollen erforderlichen Angaben vor dem Versand an die nach Landesrecht zuständige Stelle zu übermitteln und zwar

- 1. Art der Erzeugnisse,
- 2. Menge der zu versendenden Erzeugnisse,
- 3. Ort des Versands,
- 4. vorgesehener Bestimmungsort,
- 5. Transportweg (Grenzübergangsstelle) und
- 6. voraussichtlicher Versandtermin oder Zeitraum des Versands.

Die Meldung erfolgt vor jedem Versand. Bei Waren, die nicht für die Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt sind, darf die Meldung auch im voraus für einen zu bezeichnenden Zeitraum des Versands erfolgen, der eine Vermarktungssaison nicht überschreiten darf.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Vor jeder Ausfuhr von Erzeugnissen nach dritten Ländern ist eine Konformitätskontrolle in den in § 6 genannten Fällen von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, in allen anderen Fällen von der nach Landesrecht zuständigen Stelle durchführen zu lassen.“

7. Folgender § 5 wird eingefügt:

„§ 5

Veröffentlichung im Bundesanzeiger

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden übermitteln die Erteilung, die erneute Erteilung, die Rücknahme oder den Widerruf der Freistellung von Unternehmern von der Versandkontrolle nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Bekanntmachung im Bundesanzeiger.“

8. § 7 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 297 S. 1) ein Erzeugnis feilhält, anbietet, verkauft, liefert oder sonst in den Verkehr bringt,
2. entgegen Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 5 oder 6 Unterabs. 1 oder 2 Satz 1 oder Unterabs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 ein Erzeugnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der richtigen Weise kennzeichnet oder auszeichnet,

3. entgegen Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 ein Erzeugnis einführt,
4. ein Gemeinschaftserzeugnis, das zur Verarbeitung außerhalb seines Erzeugungsgebietes bestimmt ist, ohne die von der Kontrollstelle ausgestellte Bescheinigung über die industrielle Zweckbestimmung nach Artikel 10 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 versendet,
5. entgegen Artikel 10 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 als Verarbeiter nach der Verarbeitung die Bescheinigung über die industrielle Zweckbestimmung nicht der für das Gebiet der Verarbeitung zuständigen Kontrollstelle zurücksendet oder
6. entgegen Artikel 11 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 in einer Rechnung oder einem Begleitpapier für ein Erzeugnis, das einer EG-Norm unterliegt, das Ursprungsland des Erzeugnisses nicht oder nicht richtig angibt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 des Handelsklassengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 20.000 Deutsche Mark geahndet werden.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 3 und 6 gelten in Verbindung mit § 9.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Handelsklassengesetzes handelt, wer

1. entgegen § 1 den Notierungen oder Feststellungen nicht die Klassen, die in den EG-Normen vorgesehen sind, zugrunde legt,
2. entgegen § 2 für ein Erzeugnis wirbt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder
4. entgegen § 4 Abs. 3 eine Konformitätskontrolle nicht oder nicht rechtzeitig durchführen läßt.“

9. In § 8 Nr. 1 wird nach der Angabe "§ 7 Abs. 1 Nr. 1" die Angabe "und § 7 Abs 3 Nr. 4" eingefügt.

10. Folgender § 9 wird eingefügt:

"§ 9

Erzeugnisse, für die EG-Normen bestehen

Soweit sich die in § 7 Abs. 1 genannten Vorschriften auf EG-Normen beziehen, sind die in der Anlage aufgeführten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zugrunde zu legen."

11. Folgende Anlage wird angefügt:

"Anlage

zu §§ 1, 2, 9

Verzeichnis der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften, die die EG-Normen festlegen

1. Verordnung Nr. 58 der Kommission vom 15. Juni 1962 zur Festsetzung gemeinsamer Qualitätsnormen für einige Erzeugnisse in Anhang I B der Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. Nr. 56 S.1606) (Anmerkung: **Pflückerbsen, Grüne Bohnen**)

zuletzt geändert durch:

Verordnung (EG) Nr. 888/97 der Kommission vom 16. Mai 1997 zur Änderung einiger Bestimmungen über Normen für frisches Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 126 S.11)

2. Verordnung (EWG) Nr. 1292/81 der Kommission vom 12. Mai 1981 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für **Auberginen und Zucchini** (ABl. EG Nr. L 129 S.38)

zuletzt geändert durch:

Verordnung (EG) Nr. 888/97 der Kommission vom 16. Mai 1997 zur Änderung einiger Bestimmungen über Normen für frisches Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 126 S.11)

3. Verordnung (EWG) Nr. 778/83 der Kommission vom 30. März 1983 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für **Tomaten** (ABl. Nr. L 86 S.14)

zuletzt geändert durch:

Verordnung (EG) Nr. 2522/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 778/83 der Kommission vom 30. März 1983 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Tomaten (ABl. Nr. L 346 S.44)

4. Verordnung (EWG) Nr. 2213/83 der Kommission vom 28. Juli 1983 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für **Zwiebeln** und **Chicorée** (ABl. Nr. L 213 S.13)

zuletzt geändert durch:

Verordnung (EG) Nr. 2390/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2213/83 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Zwiebeln und Chicorée (ABl. Nr. L 330 S.12)

5. Verordnung (EWG) Nr. 899/87 der Kommission vom 30. März 1987 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für **Kirschen** und **Erdbeeren** (ABl. Nr. L 88 S.17)

zuletzt geändert durch:

Verordnung (EG) Nr. 888/97 der Kommission vom 16. Mai 1997 zur Änderung einiger Bestimmungen über Normen für frisches Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 126 S.11)

6. Verordnung (EWG) Nr. 1591/87 der Kommission vom 5. Juni 1987 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für **Kopfkohl**, **Rosenkohl**, **Bleichsellerie**, **Spinat** und **Pflaumen** (ABl. Nr. L 146 S.36)

zuletzt geändert durch:

Verordnung (EG) Nr. 888/97 der Kommission vom 16. Mai 1997 zur Änderung einiger Bestimmungen über Normen für frisches Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 126 S.11)

7. Verordnung (EWG) Nr. 1730/87 der Kommission vom 22. Juni 1987 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für **Tafeltrauben** (ABl. EG Nr. L 163 S.25)

zuletzt geändert durch:

Verordnung (EG) Nr. 888/97 der Kommission vom 16. Mai 1997 zur Änderung einiger Bestimmungen über Normen für frisches Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 126 S.11)

8. Verordnung (EWG) Nr. 79/88 der Kommission vom 13. Januar 1988 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für **Kopfsalat, krause Endivie und Eskariol** sowie für **Gemüsepaprika** (ABl. Nr. L 10 S.8)

zuletzt geändert durch:

Verordnung (EG) Nr. 888/97 der Kommission vom 16. Mai 1997 zur Änderung einiger Bestimmungen über Normen für frisches Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 126 S.11)

9. Verordnung (EWG) Nr. 1677/88 der Kommission vom 15. Juni 1988 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für **Gurken** (ABl. Nr. L 150 S.21)

geändert durch:

Verordnung (EG) Nr. 888/97 der Kommission vom 16. Mai 1997 zur Änderung einiger Bestimmungen über Normen für frisches Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 126 S.11)

10. Verordnung (EWG) Nr. 920/89 der Kommission vom 10. April 1989 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für **Möhren, Zitrusfrüchte** sowie **Tafeläpfel und -birnen** und zur Änderung der Verordnung Nr. 58 (ABl. Nr. L 97 S.19)

zuletzt geändert durch:

Verordnung (EG) Nr. 888/97 der Kommission vom 16. Mai 1997 zur Änderung einiger Bestimmungen über Normen für frisches Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 126 S.11)

11. Verordnung (EWG) Nr. 410/90 der Kommission vom 16. Februar 1990 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für **Kiwis** (ABl. Nr. L 43 S.22)

zuletzt geändert durch:

Verordnung (EG) Nr. 888/97 der Kommission vom 16. Mai 1997 zur Änderung einiger Bestimmungen über Normen für frisches Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 126 S.11)

12. Verordnung (EWG) Nr. 3596/90 der Kommission vom 12. Dezember 1990 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für **Pfirsiche und Nektarinen** (ABl. Nr. L 350 S.38)

zuletzt geändert durch:

Verordnung (EG) Nr. 888/97 der Kommission vom 16. Mai 1997 zur Änderung einiger Bestimmungen über Normen für frisches Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 126 S.11)

13. Verordnung (EWG) Nr. 1108/91 der Kommission vom 30. April 1991 zur Festlegung der Qualitätsnormen für **Aprikosen** (ABl. Nr. L 110 S.67)

zuletzt geändert durch:

Verordnung (EG) Nr. 888/97 der Kommission vom 16. Mai 1997 zur Änderung einiger Bestimmungen über Normen für frisches Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 126 S.11)

abweichende Bestimmung in:

Verordnung (EG) Nr. 1010/98 der Kommission vom 14. Mai 1998 zur Abweichung von Qualitätsnormen für **Aprikosen/Marillen** in Deutschland (ABl. Nr. L 145 S.10)

14. Verordnung (EWG) Nr. 454/92 der Kommission vom 26. Februar 1992 zur Festsetzung der Qualitätsnorm für **Spargel** (ABl. Nr. L 52 S.29)

geändert durch:

Verordnung (EG) Nr. 888/97 der Kommission vom 16. Mai 1997 zur Änderung einiger Bestimmungen über Normen für frisches Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 126 S.11)

15. Verordnung (EG) Nr. 831/97 der Kommission vom 7. Mai 1997 zur Festsetzung der Vermarktungsnormen für **Avocados** (ABl. Nr. L 119 S.13)

16. Verordnung (EG) Nr. 1093/97 der Kommission vom 16. Juni 1997 zur Festsetzung der Vermarktungsnormen für **Melonen** und **Wassermelonen** (ABl. Nr. 158 S.21)

17. Verordnung (EG) Nr. 2288/97 der Kommission vom 18. November 1997 zur Festsetzung der Vermarktungsnorm für **Knoblauch** (ABl. Nr. L 315 S.3)

18. Verordnung (EG) Nr. 963/98 der Kommission vom 7. Mai 1998 zur Festlegung der Vermarktungsnormen für **Blumenkohl/Karfiol** und **Artischocken** (ABl. EG Nr. L 135 S.18).“

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Verordnung über EG-Normen für Obst und Gemüse in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den.....

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeines

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 wurde die EG-Marktorganisation für Obst und Gemüse grundlegend reformiert. Diese Verordnung löst die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 als Rechtsgrundlage für die (Qualitäts)normen für Obst und Gemüse ab.

Durchführungsbestimmungen zur Konformitätskontrolle der EG-Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 der Kommission enthalten.

Für die nationale Umsetzung dieses Bereiches besteht die Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse, deren Änderung vorliegend vorgeschlagen wird.

Die Einhaltung der EG-Normen wird von den Kontrollbehörden der Länder sowie in den in § 6 festgelegten Fällen von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) auf allen Handelsstufen kontrolliert.

Durch die Verordnung entstehen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden keine zusätzlichen Kosten. Der betroffenen Wirtschaft entstehen außer den Aufwendungen für Meldungen unter 500 kg ebenfalls keine Kosten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (Verordnung (EG) Nr. 2200/96) als Rechtsgrundlage der EG-Normen für frisches Obst und Gemüse enthält im Gegensatz zu der Verordnung (VO (EWG) Nr. 1035/72) nicht mehr das Wort „Qualitätsnormen“. Stattdessen wird das Wort „Normen“ verwendet. Diese neue Begriffswahl wird hier als "EG-Normen" in die nationale Rechtssetzung übernommen.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a):

Anpassung des Zitates der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse an das aktuelle Gemeinschaftsrecht.

Zu Buchstabe b):

Siehe Begründung unter Nr. 1

Zu Buchstabe c):

Ähnlich wie in Nummer 1 wird eine geänderte Begriffswahl in das nationale Recht übernommen. Das Wort „Güteklasse“ wird in der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 nicht mehr verwandt. Auch die einzelnen EG-Normen verwenden das Wort „Klasse“.

Zu Buchstabe d):

Um die auch bisher schon vorgenommene Bewehrung von Verstößen gegen diesen Paragraphen an den heutigen Stand der Bewehrungstechnik anzupassen, ist die Angabe der konkreten Untergliederungen des Gemeinschaftsrechts, aus denen sich die Erzeugnisse, für die EG-Normen bestehen, ergeben, zu präzisieren. Da diese Anforderung an mehreren Stellen der vorliegenden Verordnung besteht, wurde eine Anlage, in der die entsprechenden Verordnungen aufgelistet sind, angefügt.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a):

Siehe Begründung unter Nr. 1

Zu Buchstabe b):

Siehe auch Begründung unter Punkt 1. Des weiteren wird eine redaktionelle Anpassung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union (BGBl. II 1992 S. 1253) am 1. November 1993 vorgenommen.

Zu Buchstabe c):

Siehe Begründung unter Nr. 2 lit. c).

Zu Buchstabe d):

Siehe Begründung unter Nr. 2 lit. d).

Zu Nummer 4:

Die in § 3 enthaltene Vorschrift zur Angabe der Güteklasse in Rechnungen, Lieferscheinen und Transportbegleitpapieren entspringt einer Ermächtigung im Handelsklassengesetz. Diese Vorschrift ist jedoch in den entsprechenden EG-Rechtsnormen nicht enthalten. Im Binnenmarkt gilt der Grundsatz, daß ein Erzeugnis, das in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurde, nicht behindert werden darf. Daher muß die genannte Vorschrift aufgehoben werden.

Zu Nummer 5:

In § 3a ist vorgeschrieben, daß Erzeugnisse, für die Qualitätsnormen bestehen, von Erzeugern auf einem öffentlichen Markt nur feilgehalten, angeboten, verkauft, geliefert oder sonst in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie den Qualitätsnormen entsprechen. Diese Vorschrift ist in der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (Artikel 3 Abs.1) bereits enthalten. Im Sinne der Vereinfachung von Rechtsvorschriften ist daher die in der vorliegenden Vorschrift enthaltene Wiederholung entbehrlich. Die Ermächtigung an die Mitgliedstaaten in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96, die o.g. Verkäufe von der Pflicht zur Einhaltung der EG-Normen auszunehmen, wird von Deutschland nicht in Anspruch genommen.

Zu Nummer 6:

Zu Buchstabe a):

In der Neufassung dieses Absatzes wurde das Zitat der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 der Kommission vom 29. Juli 1992 über die Qualitätskontrolle von frischem Obst und Gemüse aktualisiert.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 hat der Unternehmer im Sinne des Artikels 2 Buchstabe h der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 oder sein Vertreter die dort genannten Angaben zu übermitteln. Diese alternative Nennung des Normadressaten ist aus Gründen der Bestimmtheit problematisch, da offen bleibt, wen die Rechtspflicht letztlich trifft. Daher wird eine Präzisierung dahingehend vorgenommen, daß der Vertreter im Verhinderungsfall des Unternehmers in der Rechtspflicht steht.

In der Verordnung (EG) Nr. 2251/92 wird im Titel zwar der Begriff "Qualitätskontrolle" genannt, im Verordnungstext selbst jedoch "Konformitätskontrolle" (Konformität mit den Normen). Im Zusammenhang mit den übrigen Begriffsänderungen muß auch dieser Begriff geändert werden.

Zu Buchstabe b):

Die sog. „500kg - Regelung“ in Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 gibt den Mitgliedstaaten die Ermächtigung, bei Sendungen unter 500 kg auf die Meldepflicht und die Konformitätskontrollen dieser Partien zu verzichten. Diese Ermächtigung wurde von Deutschland umgesetzt. In der Durchführungspraxis ergaben sich durch den globalen Verzicht jedoch Hindernisse im Zugriff auf im Rahmen von Kontrollen anderer Partien angetroffener mangelhafte

Warenpartien unter 500 kg, die wegen des Verzichts nicht beanstandet werden konnten. Die Kontrollbehörden begrüßen zwar die Freistellung von den Meldungen. Eine gesonderte Freistellung nur von den Meldungen ist aufgrund der Formulierung in der o.g. EWG-Verordnung nicht möglich.

Da die Möglichkeit, auch bei den genannten Partien Kontrollen durchführen zu können, nach Ansicht der Mehrheit der Länder notwendig ist, soll die Inanspruchnahme der Ermächtigung wieder gestrichen werden.

Zu Buchstabe c):

Bei der Ausfuhr von normpflichtigen Erzeugnissen ist nach Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 und Artikel 4 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 kein Verzicht der Kontrollbehörden auf die Konformitätskontrolle vorgesehen. Daher ist es sinnvoll, die bestehende Formulierung (Verpflichtung zur Stellung eines Antrages) in die Verpflichtung, eine Konformitätskontrolle durchführen zu lassen, abzuändern. Hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden kann je nach Sachlage (s. auch Zuständigkeitsregelung in § 6) neben den Kontrollstellen der Länder auch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zuständiges Kontrollorgan sein. Die Worte "nach Landesrecht" sind daher teilweise unzutreffend und wurden entsprechend angepaßt.

Zu Nummer 7:

Es hat sich als sachgerecht erwiesen, ein einheitliches Verfahren für die in Art. 11 Abs. 4 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 vorgeschriebene Veröffentlichung der freigestellten Unternehmer festzulegen. Dieses Verfahren wird mit dem vorgeschlagenen Text eingeführt. Im Sinne der "amtlichen Veröffentlichung" kommt dann der Bundesanzeiger in Betracht. BML übernimmt dabei die Weiterleitung der von den Ländern eingegangenen Verzeichnisse bzw. deren Fortschreibung an den Bundesanzeiger.

Zu Nummer 8:

§ 7 wird an die vorgenommenen Änderungen angepaßt und auf den heutigen Stand der Bewehrungstechnik gebracht.

Im ehemaligen Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe c) wurde der durch die Aufhebung von § 3 entfallende Ordnungswidrigkeitentatbestand über die Nichtangabe der Güteklasse in Rechnungen, Lieferscheinen oder sonstigen Transportbegleitpapieren gestrichen.

Der ehemalige Absatz 2 Nr. 2 entfällt ebenfalls durch die Aufhebung von § 3a.

Die Zitate der Gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse wurden an das aktuelle Gemeinschaftsrecht angepaßt und in Absatz 2 Nr. 4 entsprechend der Begriffswahl in der EG-Verordnung das Wort "Qualitätskontrolle" durch das Wort "Konformitätskontrolle" ersetzt.

Darüber hinaus wurden die verbleibenden Teile neu sortiert.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3, da ein neuer Absatz 2 eingefügt werden mußte, um einen Verweis auf den neu einzufügenden § 9 aufzunehmen.

Zu Nummer 9:

Als Folge aus der Änderung von § 4 Abs. 3 (Nr. 6d) wird die Ahndung der entsprechenden Ordnungswidrigkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übertragen.

Zu Nummern 10 und 11:

Im Hinblick auf den bußgeldrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz ist es notwendig, den Begriff der EG-Normen zu präzisieren. Dies erfolgt durch die Angabe der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften, in denen die EG-Normen (Qualitätsnormen) festgelegt sind. Der Verordnung wird daher eine Anlage beigelegt, die die zutreffenden EG-Verordnungen aufzählt.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel enthält die Ermächtigung an das BML, eine kodifizierte Fassung der vorliegend zum vierten Mal geänderten Verordnung bekanntzugeben. Bei der Anzahl der vorgenommenen Änderungen ist dies der Klarheit dienlich und erleichtert die Arbeit der Kontrollstellen.

Zu Artikel 3

Der Artikel legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung auf den Tag nach der Verkündung fest.

05.02.99

Beschluß

des Bundesrates

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse

Der Bundesrat hat in seiner 734. Sitzung am 5. Februar 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner folgende **E n t s c h l i e ß u n g** gefaßt:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei der 1999 anstehenden Überarbeitung der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 der Kommission über die Qualitätskontrolle von frischem Obst und Gemüse sicherzustellen, daß EU-weit die Angabe der Güteklasse in Rechnungen, Lieferscheinen und Transportbegleitpapieren vgeschrieben wird.